

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1864

Nr. 9

ausgegeben am 31. Dezember 1864

Gesetz

vom 31. Dezember 1864

über die landschäftliche Spar- und Leihkasse

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst etc. etc. etc. erlassen auf Antrag Unserer Regierung und mit Zustimmung des Landtags nachstehendes Gesetz über die landschäftliche Spar- und Leihkasse.

§ 1

Die Spar- und Leihkasse soll den Bewohnern Liechtensteins einestheils die Gelegenheit geben, ihre Barschaften sicher und fruchtbringend anlegen zu können, andernteils aber die Mittel bieten, dem in augenblickliche Geldverlegenheit gekommenen Landwirt, Gewerbsmann usw. durch schnelle Aushilfe unter die Arme zu greifen.

§ 2

Die Spar- und Leihkasse ist eine Landesanstalt und das Land übernimmt für die Sicherheit der geschehenen Einlagen sowohl, als auch für allenfallsige sich auf der Treditierung ergebende Verluste die Garantie.

§ 3

Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse hat von dem jeweiligen landschäftlichen Kassenbeamten unter Überwachung der Regierung zu geschehen. Der Kassenbeamte bezieht für seine Mühewaltung eine Remuneration von 10 Prozent des sich alljährlich ergebenden Kassaüberschusses.

§ 4

Dem Landesausschuss liegt die Kontrolle der Verwaltung dieser Anstalt ob; er hat die Pflicht, von Zeit zu Zeit sich von der Gebahrung durch Einsichtnahme der Rechnungen und Bücher zu überzeugen und wenigstens einmal im Jahr die Kasse zu skontrieren.

§ 5

Die Anstalt nimmt Einlagen von 2 Gulden bis 1 000 Gulden an; niedrigere oder höhere Einlagen ist sie nicht verpflichtet anzunehmen. Die Einlagen können nur in klingender, hierorts gangbarer Münze im fünf- und vierzig Guldenfuss stattfinden.

§ 6

Die Verzinsung der Einlagen geschieht mit vier vom Hundert.

§ 7

Die Zinsen sind nach ganzen Monaten in Rechnung zu stellen, so zwar, dass dem Erleger der Zins erst vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher seiner Einlagen folgt, angerechnet wird, während dem der Zins nur bis zum letzten Tag jenes Monats berechnet wird, welcher der Rückzahlung seiner Einlage vorhergegangen ist.

§ 8

Die Auszahlung der Zinsen wird in der Regel nur mit Ende eines jeden Jahres an die Einleger erfolgen, ganzjährig verfallene, jedoch nicht erhobene Zinsen werden aber mit Schluss der Jahresrechnung dem Einlagekapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.

§ 9

Jedem Eigentümer einer Einlage steht es frei, die Einlage nebst den ausstehenden Zinsen, insofern erstere nicht 20 Gulden übersteigt, zu jeder Zeit zu erheben. Einlagen über 20 Gulden bis 100 Gulden werden binnen 14 Tagen, über 100 Gulden bis 200 Gulden binnen 30 Tagen, und solche Einlagen, welche 200 Gulden übersteigen, erst nach Ablauf von

3 1/2 Monaten nach dem gestellten Begehren, jedoch nur gegen Rückstellung des Erlagsbüchleins zurückbezahlt.

§ 10

Über jede Einlage erhält der Erleger von der Verwaltung der Kasse ein Erlagsbüchlein, hat aber dagegen einen von ihm gefertigten Gegenschein über den eingelegten Betrag einzuhändigen.

§ 11

Das Erlagsbüchlein wird mit dem klassenmässigen Stempel, welchen der Einleger aus Eigenem zu bezahlen hat, versehen; der Gegenschein unterliegt keinem Stempel.

§ 12

Sowohl das Einlagskapital als auch die Zinsen werden nur gegen Vorweisung des Erlagsbüchleins an den Inhaber bezahlt.

§ 13

Die Erfolgung des Einlagskapitals und der verfallenen Zinsen muss von dem Empfänger auf klassenmässigem Stempel abquitiert werden.

§ 14

Im Falle des Verlusts oder der Entwendung eines Erlagsbüchleins ist sogleich beim Landgericht die Anzeige zu erstatten, welches innerhalb 24 Stunden die Verlautbarung in allen Gemeinden zu veranlassen hat. Dem Verlustträger oder Beschädigten wird von der Kassenverwaltung ein Duplikat ausgefertigt, dies aber im Hauptbuch auf dem betreffenden Folio vorgemerkt.

§ 15

Die eingezahlten Einlagen sind bloss im Land Liechtenstein und Beträge über 100 Gulden nur gegen pupillarmässiges Unterpfand oder gegen hinreichendes Faustpfand zu fünf Prozent anzulegen; auswärtige

Staatsobligationen, Lose oder Aktien dürfen hieraus nicht angekauft werden. Als Faustpfand können nur genügend sichere Wertschaften oder Gegenstände von Gold und Silber angenommen werden.

§ 16

Verträge bis zu einer Höhe von 100 Gulden dürfen auch gegen annehmbare Bürgschaft und gegen Entrichtung der statutenmässig festgesetzten fünf Prozent, die vorhinein zu bezahlen sind, auf die Dauer eines Jahres vorgeliehen werden. Der Bürge hat als Selbstzahler einzutreten. Die Bürgschaftsurkunde muss den Betrag des Anlehens, die Rückzahlungsfrist und die Erklärung, dass der Bürge zugleich als Zahler eintritt, enthalten; auch muss sie mit der amtlichen Bestätigung des Ortsvorstands über die Echtheit der Unterschrift des Bürgen und über die Zahlungsfähigkeit desselben versehen sein. Die Prüfung dieser Urkunden obliegt dem Kassabeamten gemeinschaftlich mit dem Landesverweser. Kann oder will der Schuldner das Darlehen nach einem Jahr nicht zurückbezahlen, so muss er vier Wochen vor der Verfallzeit um Erneuerung des Darlehens einschreiten und einen neuen Bürgschein beibringen.

§ 17

Die Rückzahlung des kreditierten Betrages muss pünktlich in der Verfallzeit geschehen. Bei Nichteinhaltung der Rückzahlungsfrist rückichtlich der auf Kredit vorgeliehenen Gelder soll der Leihkasse als Landesinstitut das Recht eingeräumt sein, gegen die Saumseligen auf dem Kameralweg nach dem Patent vom 29. August 1832 Exekution zu führen.

§ 18

Über sämtliche an Private, sowohl gegen pupillarmässiges Unterpfand als auch gegen Faustpfand oder Bürgschaft hinausgegebene Darlehen, hat der landschäftliche Kassabeamte nach dem gleichen Muster wie bei den bereits bestehenden öffentlichen Fonds einen Kapitalausweis, jedoch für jede Verleihungsweise abgesondert, zu führen und überhaupt bei der Verwaltung der Spar- und Leihkassagelder nach den bestehenden Rechnungsvorschriften vorzugehen.

§ 19

1) Der bei zweckmässiger Verwaltung allmählig heranwachsende Überschuss soll zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden. Der Reservefond, der auch als Betriebskapital benützt wird, ist zunächst dazu bestimmt, allfällige Verluste der Anstalt zu decken, und haftet als Sicherheit der Einlagen in der Sparkasse. Zum Betrieb des Geschäftes der Anstalt ist deren Verwaltung berechtigt, mit Bewilligung der Regierung unverzinsliche Vorschüsse bis zum Betrag von 2 000 Gulden aus der fürstl. Landeskasse zu nehmen.

2) Sobald der Reservefond das durch die Erfahrung nachgewiesene Bedürfnis übersteigt, kann er von der Landesvertretung teilweise zu landschäftlichen Zwecken verwendet werden.

§ 20

Die Rechnung ist alljährlich mit Ende des Jahres abzuschliessen und dem Landtag zur Prüfung vorzulegen. Die geprüfte Rechnung ist alsdann von der Verwaltung zu veröffentlichen.

§ 21

Dieses Gesetz tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Statuten mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit.

Wien, am 31. Dezember 1864

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.